

Minifälle zu Verfahrensmaxime

Fall 1

U verklagt C vor dem AG auf Zahlung von 3.000 Euro für die Erstellung eines Zaunes. In der Klageschrift verlangt U 2.000 Euro für Material, 500 Euro für die Erstellung des Fundaments und 500 Euro für die Montage. Im Rahmen der Verhandlung erklärt U plötzlich, dass er für die Erstellung des Zaunes nun nur noch 250 Euro haben will, fordert jetzt jedoch weitere 250 Euro aus Darlehensvertrag.

Dürfen Kläger und Beklagter von ihren bisherigen Positionen, die zum Prozess geführt haben, nachträglich abrücken?

Ja, das Verhalten von U und C entspricht der täglichen Gerichtspraxis. Die Richter sind über die wechselhaften Launen der Parteien nicht erbost, weil solche Änderungen Ausdruck der Parteiherrschaft sind.

Hiernach steht es dem Kläger frei, auf einen Teil seines Anspruches zu verzichten (§ 306) oder die Klage insoweit zurückzunehmen (§ 269).

Er darf sich mit dem Beklagten auch gütlich einigen, also ohne Urteil (Vergleich nach § 779 BGB).

Im Gegenzug steht dem Beklagten zu, den Klageanspruch ganz oder teilweise anzuerkennen (§ 306).

U hat i.v.F. nur Ansprüche auf Errichtung des Zaunes geltend gemacht. Nun tauscht er teilweise den Lebenssachverhalt und die Anspruchsgrundlage aus. Solche Änderungen haben Auswirkungen auf den Streitgegenstand und sind nur unter den Voraussetzungen des § 263 ZPO zulässig.

Der Parteiherrschaft werden somit durch die Beschleunigungs- und Konzentrationsmaxime Grenzen gesetzt.

Fall 2

Der junge Richter Dr. Edel beobachtet zufällig, wie die arme Oma O von einem viel zu schnell fahrenden PKW auf der Bergerstrasse angefahren wird. Hierbei zerbricht die Brille der O. O bräuchte zwar eine Brille, kann sich jedoch keine leisten und will mit den Gerichten absolut nichts zu tun haben. E fragt nun seinen Kollegen, was er nun tun könne.

Der Kollege wird ihm mitteilen, dass E in zivilrechtlicher Hinsicht nichts unternehmen kann. Es gilt die Dispositionsmaxime, nach der allein die Parteien über das Entstehen des Verfahrens entscheiden. Wenn O nicht will, kann E kein Verfahren in Gang bringen, § 253 ZPO. Etwas anderes gilt im Strafrecht (Offizialmaxime, § 152 II StPO).

Fall 3

Müller hat den Meier nach einem von diesem schuldhaft verursachten Verkehrsunfall auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro verklagt. Nach der Beweisaufnahme kommt Dr. Edel zu dem Schluss, dass Müller tatsächlich einen Schaden in Höhe von 1.700 Euro hat. Wie wird das Urteil lauten?

Das Urteil wird 1.000 Euro lauten. Auch der Umfang des Verfahrens wird nach der Dispositionsmaxime von den Parteien bestimmt. Konkret bedeutet dies, dass das Gericht über den Klageantrag nicht hinausgehen darf, § 308 ZPO.

Fall 4

Nach der Betriebsfeier des Instituts für Rechtsvergleichung rammt der wissenschaftliche Mitarbeiter A beim Ausparken das Auto seines Kollegen B. Zeuge C sagt aus, dass A bei der Feier „so einiges getrunken“ habe, was das Gericht nach den Umständen für sehr wahrscheinlich hält. A und B dagegen behaupten übereinstimmend, der A sei an jenem Abend „stocknüchtern“ gewesen. Auf welcher Tatsachengrundlage wird das Gericht entscheiden?

Das Urteil wird auf Grundlage des Parteivortrages ergehen. Da beide Parteien die Nüchternheit des A behaupten, hat die eigentlich überzeugende Aussage des C keinen Einfluss auf das Urteil. Die Zeugenaussage dürfte nur dann berücksichtigt werden, wenn einer der Parteien sich die Aussage zu eigen macht, oder aber ihr nicht widerspricht. (Verhandlungsmaxime/ Beibringungsgrundsatz)

Fall 5

A und B hören zufällig, dass ihr unbeliebter Kollege C sich scheiden lassen will und tauchen am Tag der mündlichen Verhandlung im Gericht auf. Diese „Show“ wollen sie sich nicht entgehen lassen. C ist empört. Dies sei eine höchst private Angelegenheit, die A und B nichts angehe. Wie ist die Rechtslage?

Die Familiensache ist nicht öffentlich, § 170 ff. ZPO. Dies widerspricht zwar dem Grundsatz der Öffentlichkeit, dennoch wird hier von einer Zulassung der Öffentlichkeit abgesehen, weil überwiegende Persönlichkeitsinteressen der Parteien dagegen sprechen.